



Verordnung des Rektorats für die
Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG
für die englischsprachigen
NAWI Graz-Masterstudien

VO 94000 AVEN 106-02

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>VR Lehre</i>	<i>Senatsbeschluss</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>01.03.2019</i>	<i>11.03.2019</i>	<i>16.04.2019</i>

Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für die englischsprachigen NAWI Graz-Masterstudien

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 63a Abs. 8 UG ein Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber für die englischsprachigen NAWI Graz-Masterstudien beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für folgende Masterstudien an der Universität Graz und der Technischen Universität Graz:

1. Masterstudium „Advanced Materials Science“
2. Masterstudium „Biotechnology“
3. Masterstudium „Chemical and Pharmaceutical Engineering“
4. Masterstudium „Environmental System Sciences / Climate Change and Environmental Technology“
5. Masterstudium „Geosciences“
6. Masterstudium „Mathematics“
7. Masterstudium „Physics“
8. Masterstudium „Technical Chemistry“
9. Masterstudium „Technical Physics“

(2) Die Zulassung zum Studium von Studienwerberinnen und Studienwerbern erfolgt bei der Erfüllung der hier genannten Aufnahme- und der sich aus dem UG ergebenden Zulassungsvoraussetzungen im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr.

§ 2. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die das zur Zulassung zu dem jeweils in § 1 Abs. 1 Z. 1 – 9 genannten Masterstudium berechtigende Studium an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz absolviert haben.
2. Studierende, die bereits einmal ohne Befristung iSd § 63 Abs. 5 UG zu einem der folgenden Masterstudien an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz zugelassen waren:

Für das Masterstudium:	Bereits einmal zugelassen zum Masterstudium an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz:
Advanced Materials Science	Advanced Materials Science
Biotechnology	Biotechnology / Biotechnologie
Chemical and Pharmaceutical Engineering	a. Chemical and Pharmaceutical Engineering b. Technical Chemistry / Technische Chemie

Environmental System Sciences / Climate Change and Environmental Technology	“Environmental Systems Sciences / Natural Sciences-Technology” / “Environmental System Sciences / Climate Change and Environmental Technology“ / „Umweltsystemwissenschaften/Naturwissenschaften-Technologie“
Geosciences	Geosciences / Erdwissenschaften
Mathematics	<ul style="list-style-type: none"> a. Mathematics b. Allgemeine Mathematik c. Numerische Mathematik und Modellierung d. Finanz- und Versicherungsmathematik e. Technische Mathematik: Operations Research und Statistik f. Technomathematik g. Mathematische Computerwissenschaften
Physics	<ul style="list-style-type: none"> a. Physik / Physics b. Technische Physik / Technical Physics
Technical Chemistry	Technical Chemistry / Technische Chemie
Technical Physics	<ul style="list-style-type: none"> a. Physik / Physics b. Technische Physik / Technical Physics

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studierenden für die in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist folgendermaßen festgelegt:

Masterstudium	Zahl
Advanced Materials Science	12
Biotechnology	15
Chemical and Pharmaceutical Engineering	12
Environmental System Sciences / Climate Change and Environmental Technology	12
Geosciences	15
Mathematics	30
Physics	12
Technical Chemistry	15
Technical Physics	12

Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Für jedes dieser Masterstudien wird ein eigenes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7).

Die endgültige Zulassung zum Studium setzt daher voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 11 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff UG erfüllt.

(2) Zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien können jene Studienwerberinnen und Studienwerber nicht zugelassen werden, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen, die erforderliche Punktezahl (§ 11 Abs. 5 Z 2) für einen Studienplatz nicht erreichen und/oder die Zulassungserfordernisse der §§ 63 ff UG und die Kenntnis der englischen Sprache gem. Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung nicht fristgerecht nachweisen können.

(3) Auch wenn die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass Auflagen gemäß § 64 Abs. 3 UG erteilt werden. Diese können auch ausschließlich in Deutsch angebotene Lehrveranstaltungen umfassen, wenn kein fachlich infrage kommendes englisches Lehrveranstaltungsangebot besteht.

Bewerbungskriterien

§ 5. Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, wobei bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit folgende Kenntnisse besonders berücksichtigt werden:

Studium	Kenntnisse
Advanced Materials Science	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. i) Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie, oder ii) Experimentalphysik, Aufbau der Materie, Theoretische Physik, oder iii) Verfahrenstechnik, Anlagen- und Prozesstechnik, oder iv) Mechanik, Maschinenlehre, Konstruktion, Technologie, oder v) Systemwissenschaften, Physik, Chemie, Verfahrenstechnik, Umweltphysik c. Festkörperphysik oder -chemie
Biotechnology	a. Allgemeine und organische Chemie b. Biochemie und Biotechnologie c. Molekularbiologie und Genetik d. experimentelle Ausbildung in Biochemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie und Biotechnologie
Chemical and Pharmaceutical Engineering	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie c. Technologische Chemie d. Materialwissenschaftliche Grundlagen
Environmental System Sciences / Climate Change and	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Systemwissenschaften c. i) Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie, oder

Environmental Technology	<ul style="list-style-type: none"> ii) Experimentalphysik, Aufbau der Materie, Theoretische Physik, oder iii) Verfahrenstechnik, Anlagen- und Prozesstechnik, oder iv) Geowissenschaften
Geosciences	<ul style="list-style-type: none"> a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Geologie und Petrologie c. Mineralogie, Petrologie und Geochemie d. Hydrogeologie und Ingenieurgeologie
Mathematics	<ul style="list-style-type: none"> a. Analysis (im Umfang vergleichbar mit den Modulen Analysis I und II des Curriculums für das Bachelorstudium „Mathematik“) b. Algebra, lineare Algebra und diskrete Mathematik c. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik d. Numerische Mathematik und Optimierung
Physics	<ul style="list-style-type: none"> a. Theoretische Physik (im Umfang vergleichbar mit den Modulen H und G des Curriculums für das NAWI-Bachelorstudium „Physik“) b. Mathematik (im Umfang vergleichbar mit den Modulen C und E des Curriculums für das NAWI-Bachelorstudium „Physik“) c. Experimentalphysik (inkl. Grundlagen- und Fortgeschrittenenlaborübungen) und Atomphysik d. Molekül- und Festkörperphysik
Technical Chemistry	<ul style="list-style-type: none"> a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie, c. Technologische Chemie d. Materialwissenschaftliche Grundlagen
Technical Physics	<ul style="list-style-type: none"> a. Theoretische Physik (im Umfang vergleichbar mit den Modulen H und G des Curriculums für das NAWI-Bachelorstudium „Physik“) b. Mathematik (im Umfang vergleichbar mit den Modulen C und E des Curriculums für das NAWI-Bachelorstudium „Physik“) c. Experimentalphysik (inkl. Grundlagen- und Fortgeschrittenenlaborübungen) und Atomphysik d. Molekül- und Festkörperphysik

Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Rektorat aufgrund der fachlichen Beurteilung des oder der für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständigen Studiendekans oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz beziehungsweise des oder der Vorsitzenden der für das jeweilige Masterstudium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum jeweiligen Masterstudium mittels Motivationsschreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).

3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige, fachrelevante Arbeitserfahrungen sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Die Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen sowie gegebenenfalls der besonderen Universitätsreife iSd §§ 64 und 65 UG.

Fristen

§ 6. (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt am 15. Oktober (00:00 Uhr CET) und endet mit 15. Dezember (24:00 Uhr CET) jeden Kalenderjahres. Für einen Studienbeginn im Wintersemester des darauffolgenden Kalenderjahres oder des Sommersemesters des übernächsten Kalenderjahres müssen die Unterlagen gemäß § 5 Z 1-3 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Im Semester der Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

(4) Im Semester der Zulassung ist der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache gem. Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

Auswahlkommission

§ 7. (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet die für das jeweilige Studium (§ 1 Abs. 1 Z. 1 – 9) eingerichtete Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Der oder die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz.
 - b) Der oder die Vorsitzende der für das jeweilige Masterstudium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.
 - c) Zwei Lehrende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Zwei Studierende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.

(3) Für Abs. 2 Z 1 lit c sind nach Möglichkeit jeweils eine Angehörige oder ein Angehöriger der Universität Graz und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Technischen Universität Graz zu nominieren.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz haben jeweils das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Sie sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Auswahlkommission einzuladen. Den Arbeitskreisen sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist sicherzustellen. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Auskunftspersonen.

§ 8. (1) Die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 werden jeweils vom Vizerektor oder von der Vizerektorin für Lehre für die jeweilige Auswahlkommission bestellt.

(2) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit c erfolgt durch den oder die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz und den oder die Vorsitzende oder Vorsitzenden der für das Studium zuständigen Curriculakommission der Universität Graz.

(3) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a erfolgt durch den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz und den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Studienvertretung.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und der Universität Graz veröffentlicht.

§ 9. (1) Die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat jeweils bis Beginn der in § 6 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist zu erfolgen.

(2) Auf Wunsch der Auswahlkommissionen können die Sitzungen von mehreren fachlich nahestehenden Studien zusammengelegt werden, insbesondere, wenn eine relevante Anzahl an Parallelbewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern für mehrere dieser Studien vorliegt.

(3) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, so sind bei Beschlüssen über eine Studienwerberin oder einen Studienwerber die Mitglieder der jeweils anderen Auswahlkommissionen als Auskunftspersonen gemäß § 10 Abs. 4 zu betrachten.

(4) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, ist im Vorfeld darauf zu achten, dass die Mitglieder aller beteiligten Auswahlkommissionen Zugang zu den für die Auswahl Sitzungen relevanten Bewerbungsunterlagen erhalten.

Verfahren

§ 10. (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berufen die in § 7. Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) An der Sitzung der Auswahlkommission nimmt eine Auskunftsperson der für die Administration des Aufnahmeverfahrens zuständigen Organisationseinheit Studienservice und Prüfungsangelegenheiten der Technischen Universität Graz, oder der Studien- und Prüfungsabteilung der Universität Graz teil. Auch andere Auskunftspersonen können zugezogen werden. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Punkteschema

§ 11. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten für das Erfüllen der Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 insgesamt maximal 25 Punkte.

(2) Die Verteilung der maximalen Punkte bei den Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

- Z 1: 20 Punkte

- Z 2: 5 Punkte

(3) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahlitzung.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:

1. Studienabschlüsse, die nicht § 5 Z 1 entsprechen oder
2. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.

(6) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben.

(7) Im Fall eines Punktegleichstands kann die Auswahlkommission mehr als der in § 3 genannten Zahl an Studienwerberinnen und Studienwerbern einen Studienplatz zusichern; jedenfalls ist die Zahl nicht um mehr als zehn vH zu überschreiten.

Entscheidung

§ 12. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens unter Angabe der erreichten Punkte sowie der für das betreffende Studienjahr erforderlichen Punkteanzahl bis spätestens 1. März des auf die Bewerbungsfrist folgenden Jahres informiert.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Sie ist erstmals auf Verfahren zur Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien für das Wintersemester 2020/21 anzuwenden.

(2) Folgende Verordnung der Technischen Universität Graz tritt am 1. Mai 2020 außer Kraft: Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für die englischsprachigen NAWI Graz-Masterstudien, verlautbart im Mitteilungsblatt der TU Graz am 21. Februar 2018, 10. Stück, 158.

(3) Folgende Verordnung der Universität Graz tritt am 1. Mai 2020 außer Kraft: Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für die englischsprachigen NAWI Graz-Masterstudien, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 21. Februar 2018, 20.h Stück, 30. Sondernummer.

Für das Rektorat: Der Rektor bzw. die Rektorin